



**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**

Rechtsanwältinnen
Rechtsanwälte · Notarin

Bernd Meisterernst
Fachanwalt für Arbeits- und
Sozialrecht, Notar a.D.

Mechtild Düsing
Notarin, Fachanwältin für
Erbrecht und Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.- Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Wilhelm Achelpöhler
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Axel Stein
Rechtsanwalt,
Arbeitsrecht · Erbrecht

Burkard Lensing, LL.M.
Fachanwalt für
Versicherungsrecht,
Master of Insurance Law

Dr. Dirk Schuhmacher
Rechtsanwalt

Veronica Bundschuh
Fachanwältin
für Arbeitsrecht

Dr. Rita Coenen
Fachanwältin für
Familien- und Sozialrecht

Dr. Stefanie Loroch
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Geiststraße 2
D-48151 Münster
Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52
E-Mail: post@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Sparkasse Münsterland Ost
Kto.-Nr. 299 602
BLZ 400 501 50

Postbank Dortmund
Kto.-Nr. 162 811-461
BLZ 440 100 46

UStNr.: 337/5716/0084



Rechtsgutachten

zur

Rechtmäßigkeit der vorläufigen

Wahlordnung

der Technischen Universität

Dresden

von Rechtsanwalt

Wilhelm Achelpöhler,

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Münster, September 2009

Sachverhalt:

Aufgrund des neuen sächsischen Hochschulgesetzes hat sich der vorläufige erweiterte Senat der Technischen Universität Dresden eine vorläufige Grund- sowie Wahlordnung gegeben. Gegenstand ist unter anderem die Wahl zum Senat (§§ 20 – 23 GrundO TU Dresden).

Die Grundordnung bestimmt die Zahl und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen. Nach § 6 der Grundordnung setzt sich der Senat der TU aus 11 Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer, aus 4 Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, aus 4 Vertretern der Gruppe der Studenten sowie aus 2 Vertretern der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter (insgesamt 21) zusammen.

Nach § 22 WahlO i.V.m. § 20 WahlO werden für die Wahl der Studierenden Wahlkreise gebildet. Dabei wird folgende Aufteilung vorgenommen¹:

Wahlkreis I mit:

- Der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften,

Wahlkreis II mit

- Der Philosophischen Fakultät,
- Der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften,
- Der Fakultät Erziehungswissenschaften,
- Der juristischen Fakultät,
- Der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Wahlkreis III mit

- Der Fakultät Informatik,
- Der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik,
- Der Fakultät Maschinenwesen,
- Der Fakultät Bauingenieurwesen,
- Der Fakultät Architektur,
- Der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“
- Der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften,

Der Wahlkreis IV mit

- Der Medizinischen Fakultät „Carl Gustav Carus“

¹ Vgl. Anhang

Nach § 20 I i,V,m. § 22 WahlO wird ein wahlberechtigter Student für die Ausübung des passiven Wahlrechtes einem der 4 Wahlkreise zugeordnet. Der Wahlberechtigte darf nur in seinem Wahlkreis kandidieren. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes findet keine Einteilung nach Wahlkreisen statt. §20 III WahlO bestimmt, dass aus jedem Wahlkreis ein Wahlkreisvertreter gewählt wird. Gemäß § 14 VI WahlO gilt für die Wahl von Personen das Mehrheitswahlverfahren.

Mit Schreiben vom 9.Juli 2009 hat die Gruppe der studentischen SenatorInnen gegenüber dem Kanzler der TU geltend gemacht, dass sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Wahlverfahrens hat und um eine rechtliche Prüfung des Wahlverfahrens gebeten.

Insbesondere wird bezweifelt, dass der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gewahrt wird. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

1. Die Zahl der Studierenden je Wahlkreis variere sehr stark. Damit variere auch die Zahl der Studierenden sehr stark, welche die gewählten SenatorInnen jeweils vertreten und repräsentieren sollen. Dadurch ergebe sich eine unterschiedliche Wertigkeit der studierenden SenatorInnen.
2. Obwohl das aktive Wahlrecht nicht an die Wahlkreise gebunden sei, sei es sehr wahrscheinlich, dass die meisten Stimmen an Kandidaten des eigenen Wahlkreises vergeben werden. Dadurch ergebe sich eine stark variierende Wertigkeit der einzelnen Stimmen.

Mit Schreiben vom 24.07.2009 hat der Kanzler der TU Dresden geantwortet und die Bedenken der studentischen SenatorInnen verworfen.

Die vom vorläufigen Senat verabschiedete Wahlordnung habe die besonderen Gegebenheiten der TU Dresden und die gesetzlichen Anforderungen bei der Ausgestaltung von Wahlverfahren zu beachten. Teil der besonderen Gegebenheiten sei insbesondere die breite Fächerkultur der TU, welche ihrerseits in den vier tragenden Säulen Mathematik und Naturwissenschaften, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin gebündelt werde und ihren Niederschlag in den Kollegialorganen der Hochschule finden solle.

Die Frage der Einführung von Wahlkreisen, sowie die Beschränkung von Wahlkreisen auf das aktive bzw. passive Wahlrecht sei unter verschiedenen Blickwinkeln diskutiert und auch unter dem Aspekt der Wahlgleichheit ausführlich abgewogen worden.

Das aktive Wahlrecht sei in der nun beschlossenen Fassung in keiner Weise eingeschränkt, die Gleichheit des Stimmgewichtes insofern gewährleistet. Hinsichtlich des passiven Wahlrechtes komme es faktisch zu einer Quotierung nach Fächerkulturen, weil es der Senat mit weit überwiegender Mehrheit als unerlässlich und zwingend notwendig ansehe, dass die vier großen Fächerkulturen der Universität im Senat und Erweiterten Senat vertreten seien.

Gegenstand / Gang der Untersuchung

Gegenstand des Gutachtens ist die Untersuchung der Vereinbarkeit der Regelungen zur Wahl des Senates der TU Dresden mit höherrangigem Recht. Dabei wird insbesondere untersucht werden, ob die Regelungen der §§ 20, 22 WahlO mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl in § 51 I sächsisches Hochschulgesetz vereinbar sind.

Gutachten

Die Grund- und Wahlordnung der Technischen Universität Dresden sind als rechtswidrig anzusehen, wenn sie gegen höherrangiges Recht verstoßen.

A. Vereinbarkeit von §§ 20 I, 22 WahlO TU mit § 51 Abs. 1 Sächsisches Hochschulgesetz

Gemäß § 51 I Sächsisches Hochschulgesetz werden die Mitglieder von Organen in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Fraglich ist vorliegend, wie das Merkmal „Gleichheit“ auszulegen ist und ob die Regelungen der §§ 20 I, 22 WahlO TU dem Erfordernis der Gleichheit in § 51 I Sächsisches Hochschulgesetz entsprechen.

I. Auslegung des Merkmals „Gleichheit“ in § 51 I des sächsischen Hochschulgesetzes

Nach der Begründung der Staatsregierung Sachsen,

Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen, Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 02/10805 vom 15.02.1999; abrufbar unter: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/PQD02-9722.pdf>,

zu der Vorläufervorschrift des §51 Sächsisches Hochschulgesetz, §67 Sächsisches Hochschulgesetz a.F. („Wahlgrundsätze“), die in § 51 Sächsisches Hochschulgesetz unverändert fortbesteht, enthält die Vorschrift „die allgemeinen Wahlgrundsätze, die das Verfahren bei Wahlen regeln.“ Eine weitere Konkretisierung ist in der Begründung nicht enthalten. Insofern könnte die zu Art. 38 GG in Rechtsprechung und Literatur entwickelte Auslegung des Merkmals „gleich“ heranzuziehen sein.

Dem könnte entgegenstehen, dass Art. 38 GG im Grundgesetz systematisch unter „III. Der Bundestag“ steht. Insofern gilt Art. 38 zunächst nur für Wahlen zum Deutschen Bundestag. Gemäß Art. 28 I S.2 GG gelten die Wahlrechtsgrundsätze auch für die Wahlen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden.

Vgl. Jarass/Pieroth, GG, Art. 38 Rn 2.

Schließlich sind die Grundsätze des Art. 38 GG (als Ausprägung des Demokratieprinzips in Art. 20 I 1. Variante GG),

Morlok bezeichnet diese als „Spezifizierungen der Volkssouveränität.“ Morlok in Dreier, Grundgesetz- Kommentar, Art. 38 Rn 56

als allgemeine Rechtsprinzipien für Wahlen zu allen Volksvertretungen und für politische Abstimmungen zu verstehen.

BVerfGE 47,253/276f.; 51, 222/234f.; 60, 162/167; BVerwGE 118, 345/347f.

Sie gelten mithin auch für andere Wahlen im Bereich der Staatsorganisation. Nach § 80 I Sächsisches Hochschulgesetz handelt es sich beim Senat um ein zentrales Organ der Hochschule, welches unter anderem nach § 81 I Nr. 11 Sächsisches Hochschulgesetz für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zuständig ist. Für die Sitze der Vertretergruppe der Studenten treten in politischen Hochschulgruppen organisierte Studierende der Universität Dresden an. Es handelt sich um eine politische Abstimmung im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG. Die in Art. 38 GG entwickelten Grundsätze sind somit auch für die Auslegung des § 51 I Sächsisches Hochschulgesetz und damit für Wahlen zu einem Organ innerhalb einer Selbstverwaltungskörperschaft heranzuziehen.

So auch hinsichtlich der Wahlrechtsgrundsätze: VG Trier, Beschluss v. 14.06.2006, Az 2L 440/06.TR

II. Vereinbarkeit der §§ 20, 22 WahlO TU mit § 51 I Sächsisches Hochschulgesetz

Vorliegend könnten die Regelungen in §§ 20 I, 22 WahlO gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstoßen.

Dieser Grundsatz besagt, „dass jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise soll ausüben können. Er verlangt, dass jeder nach den allgemeinen Vorschriften Wahlberechtigte seine Stimme wie jeder andere abgeben darf und dass die gültig abgegebene Stimme ebenso bewertet wird, wie die anderen Stimmen. Alle Wähler sollen mit den Stimmen die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben.“

So die ständige Rechtsprechung des BVerfGE; vgl. statt aller: 79, 161/ 166; 120, 82/102

Das Prinzip der Gleichheit der Wahl umfasst zwei Komponenten, den gleichen Zählwert und den gleichen Erfolgswert einer abgegebenen Stimme. Die nähere Ausgestaltung hängt zunächst vom verwendeten Wahlsystem ab.

1. Wahlsystem

§ 14 II WahlO TU legt fest, dass die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren zu erfolgen hat (d'Hondt). Dieses Verfahren beschreibt die Sitzverteilung für Wahlen nach dem Verhältniswahlsystem. Da aber für die Studentischen SenatorInnen nach dem Hochschulgesetz lediglich vier Sitze zur Verfügung stehen und darüber hinaus die Universität in vier Wahlbezirke eingeteilt wurde, in welchen sich die Kandidaten aufstellen lassen müssen, um in den Senat gewählt zu werden, handelt es sich der Sache nach um eine Mehrheitswahl. Denn nur derjenige Kandidat eines Wahlkreises der die meisten Stimmen hat, kann einen Sitz belegen. Dies wäre auch dann der Fall, wenn im Sinne der Verhältniswahl eine Liste gewählt würde. Nur der jeweilige Listenerste hat die Chance auf einen Platz im Senat.

Dies ergibt sich auch aus § 2 I WahlO i.V.m. § 14 VI WahlO. Diese legen für die Personenwahl das einfache Mehrheitswahlsystem fest.

Danach sind die studentischen Vertreter nach dem Prinzip der einfachen Mehrheitswahl in den Senat wählbar.

2. Gleicher Zählwert?

Die Gleichheit des Zählwertes besagt, dass jeder Wahlberechtigte die gleiche Anzahl an Stimmen hat. („one man, one vote“). Innerhalb der von § 80 II Sächsisches Hochschulgesetz vorgegebenen Gruppen und damit für alle Studenten der TU Dresden ist der Zählwert der Stimmen gleich.

3. Gleicher Erfolgswert?

Der Grundsatz des gleichen Erfolgswertes der Stimmen gebietet es, dass die Zahl der Stimmen gleich ist, die erforderlich ist, um einen Sitz in dem zu wählenden Parlament zu erringen.

vgl. Magiera in: Sachs, Grundgesetz, 5.Auflage, Art. 38 Rn. 90, Staatsgerichtshof Bremen, Urteil vom 05.11.2004, Az.: St 2/04, Juris.

Insoweit hatte das Bundesverfassungsgericht in einer frühen Entscheidung die Auffassung vertreten, bei der Mehrheitswahl komme es nur darauf an, dass nicht aus Gründen, die in der Person des einzelnen Wählers liegen, die Wähler einen verschieden starken Einfluss auf das Wahlergebnis haben. Bei der Mehrheitswahl gehe es nur um den Zählwert der Stimmen. Denn nach dem System der Mehrheitswahl könne es keinen gleichen Erfolgswert für alle Stimmen geben, gleichgültig für welche Richtung sie abgegeben haben, weil nur die Stimmen zu einem Erfolg führen, die für den siegreichen Kandidaten als Person abgegeben werden. Wer gewählt ist, ergibt sich danach daraus, welcher Kandidat in dem Wahlkreis die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, die Stimmen der Wähler, die nicht diesen Kandidaten gewählt haben, fallen aus,

vgl. BVerfG, Urteil vom 05.04.1952, Az.: 2 BvH 1/52, dokumentiert bei Juris.

In der jüngeren Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsprechung jedoch präzisiert. Es hat ergänzend dazu ausgeführt, dass die Wahlgleichheit bei der Mehrheitswahl über den gleichen Zählwert aller Stimmen hinaus verlange, dass bei der Wahl alle Wähler auf der Grundlage möglichst gleich großer Wahlkreise und von daher mit annähernd gleichem Stimmengewicht am Kreationsvorgang teilnehmen können.

Vgl. BVerfGE, 95, 335 (353), BVerfG, Urteil vom 03.07.2008, Az.: 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07, BVerfGE, 121, 366.

Denn nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass zur Erlangung eines Mandates in etwa gleich viele Stimmen erforderlich sind.

(1) Größe der Wahlkreise

Nach § 22 Abs. 1 WahlO TU bilden alle Studierenden einen Wahlkreis bei der Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts. Bei der Wahrnehmung des passiven Wahlrechts werden jedoch Wahlkreise nach den einzelnen Wissenschaftsgebieten gebildet.

Die Wahlkreisgröße bestimmt sich gemäß § 22 I WahlO TU nach den Wissenschaftsgebieten an der TU. Diese sind Ingenieurwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Medizin. Die Gesamtzahl der Studierenden an der TU beträgt im Wintersemester 2008/09 35.094. Davon studieren 15.960 (45,5%) im Bereich der Ingenieurwissenschaften, 12.275 (34,9%) im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften, 4.476 (12,8%) im Bereich der Naturwissenschaften und 2.383 (12,8%) im Bereich Medizin.

Informationen der TU Dresden, veröffentlicht auf der Internetseite der Universität. Abgerufen am Freitag, den 18.09.2009 unter:

http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/portrait/zahlen_und_fakten/bilder/13

Setzt man für die Anzahl der Studierenden der Medizin als kleinstem Wissenschaftsbereich den Faktor 1, so übertrifft der Bereich der Naturwissenschaften diesen um den Faktor 1,87, der Bereich der Geistes- und Naturwissenschaften um den Faktor 5,15 und der Bereich der Ingenieurwissenschaften um den Faktor 6,69.

(2) Ungleichbehandlung

Bei dem Wahlsystem der einfachen Mehrheitswahl gewinnt in einem Wahlkreis derjenige Kandidat, der die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.

Die Zahl der Stimmen, die für die Erringung eines Mandates in den verschiedenen Wahlkreisen erforderlich ist, steht vorher nicht fest. Dies hat seine Ursache darin, dass nach der Regelung des § 22 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 der Wahlordnung jeder der vier studentischen Sitze mit einem studentischen Vertreter aus einem der vier Wahlkreise besetzt wird, die gewählten Vertreter jedoch von allen Wählern in allen vier Wahlkreisen gewählt werden können, unabhängig davon, ob sie dem jeweiligen Wahlkreis angehören.

Damit steht von vornherein nicht fest, dass für die Erringung eines Mandats annähernd dieselbe Stimmenzahl erforderlich wäre. Es hängt vielmehr von dem Wahlverhalten der Studierenden ab, welche Stimmenzahl erforderlich ist, um in einem der Wahlkreise erfolgreich zu sein. Während etwa im Bereich der Ingenieurwissenschaften fast 8.000 abgegebenen Stimmen zum Erreichen eines Mandates erforderlich sein können, wären es bezogen allein auf die Verhältnisse im Fachbereich Medizin, 1.192 Stimmen. Die Zahl der erforderlichen Stimmen kann mithin ganz unterschiedlich sein, je nachdem, wie die Studierenden von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Welche Stimmenzahl für den Erwerb eines Mandats erforderlich ist, hängt von der rein zufälligen Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Wahlkreise ab. So ist es ohne Weiteres denkbar, dass mit 7.000 Stimmen im Bereich der Ingenieurwissenschaften ein Mandat nicht errungen wird, während im Bereich Medizin schon 1.200 Stimmen ausreichen, um ein Mandat zu erringen. Damit ist nicht gewährleistet, dass für die Erreichung eines Mandates typischerweise dieselbe Stimmenzahl erforderlich ist. Damit liegt eine Ungleichbehandlung beim Wahlrecht vor. Die Stimmen haben nicht denselben Erfolgswert.

(3) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Eine Einschränkung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl ist möglich. Sie bedarf indessen einer Rechtfertigung. Als Ziel der Differenzierung wird hier genannt, dass durch die Vertretung der Studierenden aus den vier Wahlkreisen sichergestellt werden soll, dass die Belange der verschiedenen Bereiche der Hochschule auch studentischerseits eine Vertretung im Senat finden.

Es soll unterstellt werden, dass eine solche Differenzierung rechtmäßig ist. Auch die verfassungsrechtliche Rechtsprechung hat die Einteilung eines Gebietes in Wahlkreise gebilligt, wenn gewährleistet werden soll, dass die Besonderheiten der jeweiligen Wahlkreise im Vertretungsorgan Berücksichtigung finden.

vgl. Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, a. a. O., Rn. 61.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sachliche Gründe dafür sprechen, dass die Vertreter der Studierenden die verschiedenen Bereiche der Hochschule repräsentieren.

Dieser Gesichtspunkt vermag es allerdings nicht zu rechtfertigen, dass das Wahlverfahren in der vorgesehenen Art und Weise ausgestaltet wird. Durch die Berechtigung aller Studierenden ihre Stimme für jeden der Bewerber aus einem der vier Wahlkreise abzugeben, ist nämlich nicht mehr gewährleistet, dass die abgegebenen Stimmen tatsächlich die Studierenden des jeweiligen Wahlkreises repräsentieren. Es ist ohne Weiteres denkbar, dass ein im Fachbereich Medizin erfolgreich Bewerber seine Stimmenmehrheit Studierenden aus den Ingenieurwissenschaften verdankt. Damit ist nicht gewährleistet, dass dieser Studierende tatsächlich ein Repräsentant der studentischen Belange im Bereich Medizin wäre. Denn es ist nicht sichergestellt, dass er tatsächlich Repräsentant der Studierenden im Bereich Medizin ist, wenn er seine Wahl in erster Linie Studierenden im Bereich der Ingenieurwissenschaften verdankt.

In der unterschiedlichen Stimmenzahl, die zur Erringung eines Mandats erforderlich sind, drückt sich mithin nicht die notwendigerweise unterschiedliche Größe der repräsentierten Gruppen der einzelnen Wahlkreise aus, sondern eine rein zufällige Verteilung der Stimmen. Damit lässt sich der unterschiedliche Erfolgswert der Stimmen nicht mehr auf einen sachlichen Gesichtspunkt zurück führen. Der unterschiedliche Erfolgswert der Stimmen ist nicht daraus zurückzuführen, dass sichergestellt wird, dass die gewählten Studierende Repräsentanten unterschiedlich großer Gruppen von Studierenden sind, sondern hängt allein von der zufälligen, unter Umständen auch taktischen bedingten Verteilung der Stimmen ab.

Damit ergibt sich als Ergebnis, dass die vorgesehenen Wahlkreise wegen einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl mit dem sächsischen Hochschulgesetz nicht vereinbar ist.

III. Ergebnis

Die Regelungen der §§ 20 I, 22 WahlO TU verstoßen gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl in § 51 I Sächsisches Hochschulgesetz.

B. Rechtsschutzmöglichkeiten

I. Normenkontrolle

Gemäß § 47 I Nr.2 VwGO sind andere im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften im Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht überprüfbar, sofern das Landesrecht dies bestimmt. Eine solche Ausführungsnorm findet sich für den Freistaat Sachsen in § 24 I SächsJG. Bei der WahlO handelt es sich um Innenrecht einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes,

vgl. § 2 I Sächsisches Hochschulgesetz i.V.m. §2 I vorl. Grundordnung TU,

und damit um eine Satzung. Diese steht in der Normenhierarchie im Rang unter (förmlichen) Landesgesetzen,

so auch Kopp/Schenke, VwGO, §47 Rn. 25f.,

eine Überprüfung der §§ 20, 22 WahlO wäre mithin gemäß § 47 I Nr. 2 vor dem Sächsischen OVG statthaft.

II. Eilverfahren

Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Oberverwaltungsgericht auf Antrag einer einstweiligen Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwere Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

Ein solcher schwerer Nachteil kann insbesondere dadurch gegeben sein, dass hier auf der Grundlage einer rechtswidrigen Wahlordnung der Senat der Hochschule gewählt wird. Ein schwerer Nachteil in diesem Sinne liegt nach der Rechtsprechung insbesondere dann vor, wenn – wie hier – die Norm offensichtlich rechtswidrig ist.

III. Inzidente Überprüfung

Weiterhin besteht die Möglichkeit die Satzung inzident zu überprüfen. So besteht die Möglichkeit, die Durchführung der Wahl abzuwarten und hiernach die Wahl selbst im Rahmen einer Feststellungsklage, gerichtet auf die Feststellung der Nichtigkeit der Wahl, die Rechtswidrigkeit der Wahlordnung der TU überprüfen zu lassen. Kommt das Verwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die WahlO rechtswidrig ist, so wird es die Wahl für nichtig erklären.

Münster, 30.09.2009



Achelpöhler

Rechtsanwalt

02 Lehre

Studierende n. Fakultäten der TU Dresden im WS 2008/09



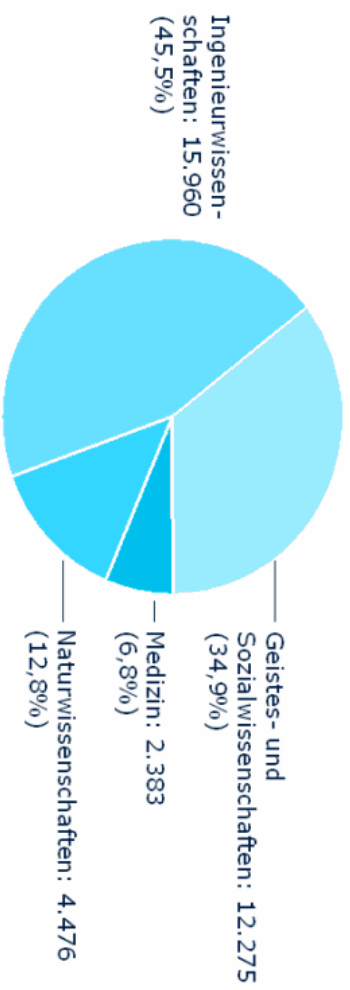
TU Dresden, 18.12.2008

TU Dresden, Zahlen und Fakten

Folie 18 von 76

02 Lehre

Studierende nach Wissenschaftsgebieten im WS 2008/09



Gesamtzahl 35.094

TU Dresden, 17.12.2008

TU Dresden, Zahlen und Fakten

Folie 13 von 76

